

Vorentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrecht vom 2. Dezember 2005 Vernehmlassung des Schweizerischen Anwaltsverbandes (SAV/FSA)

Einleitung

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat am 5. Dezember 2005 einen Vorentwurf einer Revisionsvorlage des Aktien- und Rechnungslegungsrechts vorgelegt. Die Vernehmlassung wurde eröffnet und sie läuft bis Ende Mai 2006.

Der Schweizerische Anwaltsverband hat eine Arbeitsgruppe konstituiert, die den Vorentwurf einer vertieften Analyse unterzogen hat und deren Schlussfolgerungen im Wesentlichen den Vernehmlassungsbeitrag des Verbandes bilden.

Die Arbeiten der Kommission wurden von Dr. Andreas von Planta koordiniert. Sie bestand im weiteren aus den Rechtsanwälten und Professoren Urs Bertschinger, Andreas Binder, Jean-Nicolas Druet, Alain Hirsch, Rolf Watter und Rolf H. Weber sowie dem ehemaligen Präsidenten des SAV, Dr. Niklaus Studer.

Ziel des Vernehmlassungsberichtes ist es nicht, eine politische Stellungnahme abzugeben. Der SAV als Standesorganisation ist dazu berufen, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren. Rechtsanwälte sind ein nicht wegzudenkender Teil des Aktienrechtes. Sie beraten Gesellschaften, Organe, Aktionäre, Gläubiger und weitere interessierte Parteien. Gegebenenfalls vertreten sie deren Interessen vor Gericht. Es kann deshalb nicht darum gehen, in dieser Stellungnahme zu einem aktienrechtlichen Gesetzesentwurf in irgendeiner Form Partei zu ergreifen. Ziel des Beitrages ist es vielmehr, in objektiver Form rechtliche Schwachstellen zu identifizieren, auf praktische Probleme hinzuweisen, die sich aus der vorgeschlagenen Regelung ergeben können; im weiteren muss es darum gehen, berufsspezifische Hinweise anzubringen.

Die vorgeschlagene Revision betrifft wichtige Punkte des Aktienrechtes. Sie geht quer durch das Gesetz, rührt an essentiellen Punkten des Rechts und darf füglich als Totalrevision bezeichnet werden. Gleichzeitig vermittelt sie das Gefühl, dass sie sich mit einer Vielzahl von Einzelpunkten befasst,

ohne einen übergeordneten Gedanken erkennen zu lassen. Es fehlt der grosse Bogen, der über das Gesetzesvorhaben gespannt werden könnte.

In vielen Punkten begrüsst der SAV die vorgeschlagenen Änderungen. Er anerkennt, dass das EJPD bestrebt war, gewisse Schwächen und auch Irrtümer der Revision von 1991 auszumerzen. Er begrüsst auch, dass den gewandelten Bedürfnissen der Praxis Rechnung getragen wird. Dies betrifft namentlich die neue Konzeption der Kapitalausstattung der Aktiengesellschaft sowie die Neuerungen bei der Durchführung der Generalversammlung. Auf der anderen Seite hat der Verband Mühe mit der generellen Tendenz, das Verhältnis zwischen Aktionären und ihrem Verwaltungsrat als antagonistisch anzusehen. Diese Tendenz, die sich aus verschiedenen Revisionspunkten und namentlich dem Text des Begleitberichtes ergibt, führt zum Risiko, ein generell gut funktionierendes System konzeptionell aus den Angeln zu heben, um kurzfristigen Modeströmungen nachzuleben. Gleiches gilt für einzelne Schnellschüsse, die sich mit grosser Wahrscheinlichkeit schlussendlich als Fehlschüsse erweisen werden.

Nachfolgend an diese einleitenden Bemerkungen werden die Bestimmungen im Einzelnen gewürdigt. Zuvor sollen aber gewisse grundsätzliche Bemerkungen angebracht werden.

1. Die Rechte der Aktionäre

Unter dem Titel „Corporate Governance“ werden einzelne Bestimmungen eingeführt, die die Rechte der Aktionäre erneut stärken sollen.

Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass die Stärkung der Aktionärsrechte positiv zu beurteilen ist, wobei wir davor warnen, zwei wichtige Parameter aus den Augen zu verlieren.

Erstens müssen die Aktionärsrechte davon beeinflusst sein, dass die Aktionäre gegenüber der Gesellschaft keine die Liberierung des Ausgabebetrags übersteigenden Pflichten haben. Und zweitens können Rechte, die die so genannten „Kleinaktionäre“ schützen, von querulantisches Aktionären, aber auch von rücksichtslos Kapitalinteressen verfolgenden Aktionären ausgenützt werden. Das ständige Auskunftsrecht gegenüber dem VR ist etwa hier anzusiedeln, wie auch die radikale Herabsetzung der Einberufungs-, Traktandierungs- und Antragsschwellen.

Wir schlagen für beide Punkte differenziertere Lösungen vor, nämlich ein Auskunftsrecht des Aktionärs das zeitlich mit dem Generalversammlungsrythmus harmonisiert wird, und gegenüber der gegenwärtigen Situation bedeutende Vorteile bringt, indem es dem Aktionär das Recht auf eine substantiierte schriftliche Antwort auf seine Anfrage verschafft, sowie Antragsschwellen, die einzig dort radikal gesenkt werden, wo die legitimen Interessen der Aktionäre schwerer wiegen als das Interesse der Gesellschaftsorgane.

Neu eingeführte Rechte sind im allgemeinen darauf zu untersuchen, ob sie wirklich die Position der Aktionäre in ihrer Gesamtheit stärken und schwerer wiegen als das Risiko, die Leitung der Gesellschaft zu destabilisieren. Wir denken hier an die Pflicht, die VR-Mitglieder jährlich der Wiederwahl zu stellen. Der Effekt ist mit Sicherheit ein Verlust an Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Stärkung des Präsidiums und der Generaldirektion, die in Zukunft weniger Mühe hätten, sich von kritischen VR-Mitgliedern zu trennen, sowie eine Gefährdung der Kontinuität in der strategischen Ausrichtung. Gleichzeitig sehen wir den damit errungenen Vorteil der Aktionäre nicht, da diese den VR ohnehin jederzeit abberufen können.

Schliesslich gilt es gut zu überlegen, ob die Neuordnung der Stimmrechtsvertretung an der Generalversammlung, namentlich die Abschaffung von Depot- und Organvertreter, die Meinungsbildung verbessert. Wird mit einer gewissen Selbstverständlichkeit betont, die Depotvertretung spiele in der Praxis keine Rolle mehr, so ist dies ganz einfach unrichtig. Richtig ist, dass die von den Banken selbst vertretenen Aktienstimmen zurückgehen. Dies aber deshalb, weil die Depotbanken ihre Bestände dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter übergeben, zusammen mit ihren Stimminstruktionen. Dieses Vorgehen wäre in Zukunft nicht mehr möglich, fehlt doch den Banken in aller Regel die ausdrückliche Vollmacht des Aktionärs, seine Aktien in einem bestimmten Sinne zu vertreten, bzw. vertreten zu lassen. Die Folge dieser vorgeschlagenen Regelung ist damit ein Übergewicht unzufriedener oder Partikulärinteressen verfolgender Aktionäre. Wir anerkennen die mit der heutigen Regelung verbundenen Probleme, glauben aber, dass der Vorentwurf die Wirkung seiner Vorschläge unterschätzt. Wir schlagen deshalb vor, den Depotbanken die Stimmrechtsvertretung zu belassen, wenn diese auf einer speziellen, zeitlich beschränkten Vollmacht beruht, die allerdings für alle bei ihr deponierten Titel ausgestellt werden kann.

Wir teilen die Bestrebungen, den Aktionären die Vertretung ihres Stimmrechts durch eine Person ihres Vertrauens zu erlauben. Die Pflicht der nicht kotierten Gesellschaften, einen unabhängigen

Stimmrechtsvertreter zu bestimmen, wenn sie im übrigen nur die Vertretung durch Aktionäre zulassen, geht in die richtige Richtung. Zusätzlich schlagen wir aber vor, dem Aktionär der nicht kotierten Gesellschaft die Begleitung durch eine Fachperson zu erlauben. Dieses Recht kann namentlich in Gesellschaften wichtig sein, die in Familienbesitz stehen, wenn ein Teil der Aktionäre mit der Geschäftsführung betraut ist und der andere Teil passiv investiert. Die Fachperson wäre nicht zur Intervention berechtigt, könnte aber fachliche Hilfe bei der Meinungsbildung leisten. Dieser Vorschlag stärkt die Position des nicht fachkundigen, „schwachen“ Aktionärs in bedeutender Weise, ohne den Ablauf der Versammlung zu stören.

Für die kotierten Gesellschaften schlagen wir zudem die Einrichtung eines elektronischen Meinungsforums vor der Generalversammlung vor. Die dadurch ermöglichte Diskussion unter den Aktionären und gegebenenfalls mit der Gesellschaft könnte einen wichtigen Beitrag zur Meinungsbildung liefern.

Zuletzt stellt sich noch die Frage, ob sich das EJPD in seinem erneuten Bestreben, die Rückerstattungsklage zu erleichtern und auszubauen, nicht übertut. Wir sind der Auffassung, dass die Klage nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung geregelt werden sollte. Zudem ist es u.E. falsch, diese Klagemöglichkeit auch Gläubigern zuzugestehen. Und schliesslich sollte auf der Erheblichkeit des Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung bestanden werden, wenn diese Klage nicht zu einer Lohnkontrolle durch die Gerichte verkommen soll.

In grundsätzlicher Weise haben wir Bedenken gegenüber der Tendenz der neueren Gesetzgebung, das Kostenrisiko des Aktionärsprozesses auf die Gesellschaft zu verschieben. Um dieser Tendenz Einhalt zu gebieten, gleichzeitig aber die berechtigten Interessen der Aktionäre zu schützen, schlagen wir ein (freiwilliges) Klagezulassungsverfahren analog der neueren deutschen Regelung vor.

Der Schweizerische Anwaltsverband fühlt sich als Standesorganisation der Rechtsanwälte nicht dazu berufen, zur Beschränkung der Haftung der Revisionsstelle, Stellung zu beziehen. Wir weisen einzig darauf hin, dass die geltende Haftungsregelung für alle Organe äusserst streng ist, was sich in stets grösserer Schwierigkeit äussert, Verwaltungsräte zu finden. Die Frage sollte demnach in dem Sinne ausgeweitet werden, dass eine Beschränkung der Haftung für alle Organe, einschliesslich VR, überlegt wird. Eine solche Beschränkung sollte nicht bei absoluten Beträgen

festgelegt werden, sondern in Funktion des einkassierten Honorars stehen.

2. Die Durchführung der Generalversammlung

Wir befürworten grundsätzlich die vorgeschlagenen Neuerungen im Zusammenhang mit der Organisation der Generalversammlung, namentlich die Generalversammlung an verschiedenen Orten oder die Beteiligung von aussen unter Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel. Es ist richtig, solche Mittel zuzulassen, die Gültigkeit der Beschlussfassung allerdings vom einwandfreien Funktionieren der technischen Hilfsmittel abhängig zu machen. Die Zukunft wird weitere Möglichkeiten eröffnen und es ist richtig, in der heutigen Zeit Offenheit zu zeigen gegenüber neuen Möglichkeiten, deren einwandfreies Funktionieren heute Zweifel erweckt, in der Zukunft aber bestimmt möglich sein wird.

Wir begrüßen im Weiteren, dass schweizerische Aktiengesellschaften fortan ihre Generalversammlungen auch im Ausland abhalten dürfen, wenngleich wir uns nicht bewusst waren, dass dies bis anhin nicht zulässig gewesen sein soll.

3. Kapitalausstattung

Das EJPD sucht den Bedürfnissen der Praxis nach einer weiteren Flexibilisierung der Kapitalstruktur entgegenzukommen. Wir stehen diesen Vorschlägen positiv gegenüber, namentlich auch der endgültigen Entscheidung der (blutleeren und in fremdländischen Konzepten fussenden) Kontroverse um die Verrechnungslibrierung. In der Formulierung bleiben allerdings gewisse Fragen offen. Wir sehen in der Einführung des Kapitalbandes eine innovative und positive Neuerung, die der Gegenüberstellung von genehmigter Kapitalerhöhung resp. -herabsetzung zu bevorzugen ist. Allenfalls wäre die alternative Einführung beider Möglichkeiten zu prüfen.

Wir begrüßen die verschiedenen Vereinfachungen der Kapitalerhöhung, die Klarstellung offener Fragen, die bessere Sinnggebung der Bestimmungen über die Sachübernahme. Wir bedauern einzig, dass nicht von der Gelegenheit Gebrauch gemacht wurde, den Art. 653b Abs.3 OR zu streichen. Die Bestimmung bereitet häufig Schwierigkeiten in der Praxis und wird von der Lehre kaum verstanden. Sie wird im Begleitbericht nicht

kommentiert, was zur Befürchtung Anlass gibt, sie sei vom EJPD nicht überprüft worden.

Wir haben Mühe mit der Begründung, die zur Abschaffung der Inhaberaktie führen soll, erachten diese Frage aber als politisch. Wir verstehen weder den verfolgten Sinn noch teilen wir die Ansicht, mit dieser Massnahme liesse sich auf wirksame Weise die Geldwäscherei bekämpfen, dies umsomehr als Inhaber-Partizipationsscheine weiterhin zulässig sein sollen.

Die Partizipationsscheine sollen fortan ohne obere Limite zulässig sein. Wir sind vom Sinn dieser Liberalisierung nicht überzeugt, da wir die Auffassung vertreten, dass stimmrechtsloses Kapital im Überfluss der Struktur einer AG entgegensteht. Die gleichen Gründe, die zu einer Einschränkung der Stimmrechtsaktien gegenüber den Stammaktien auf das Verhältnis 1:10 geführt haben, sollten *a fortiori* auch zu einer Beschränkung gegenüber den stimmrechtslosen Aktien, d.h. den PS, anwendbar sein. Allenfalls wäre eine solche Limite von 1:10 kumulativ für Partizipationsscheine und Stimmrechtsaktien zur Anwendung zu bringen.

4. Rechnungslegung

Wir begrüssen das Konzept, die Vorschriften über die Rechnungslegungslegung rechtsformneutral auszugestalten und aus dem Aktienrecht im engeren Sinne auszugliedern.

Wir begrüssen im Prinzip, die im Aktienrecht verbliebenen Klarstellungen bestehender Regeln, namentlich im Zusammenhang mit dem Schutz des Eigenkapitals. Wir sind allerdings mit der Formulierung des vorgeschlagenen revidierten Art. 725 OR nicht einverstanden. Wir schlagen namentlich vor, weiterhin Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit zu trennen und letztere im SchKG zu belassen. Es handelt sich klar um verschiedene Fragen, auf die nicht die gleichen Konzepte Anwendung finden können. Im weiteren bereitet uns die „unverzögliche“ Handlungspflicht des Verwaltungsrates im Überschuldungsfall Mühe. Wir befürchten ernsthaft, dass diese Bestimmung zu Panikreaktionen führen wird, die häufig den Tod an sich lebensfähiger Unternehmen nach sich ziehen kann.

Die Neuregelung der Kapital- und Gewinnreserven ist als solche auch nicht zu beanstanden. Wir melden allerdings unsere Vorbehalte zu den

Bestimmungen an, die die Verwendbarkeit dieser Reserven regeln. Der Vorentwurf folgt gewissen Lehrmeinungen, die das Agio als Quasi-Aktienkapital behandeln, selbst wenn die gesetzliche Reserve den Maximalsatz von 50% des Eigenkapitals (respektive 20% bei Holdinggesellschaften) überschreitet. Es darf demnach nur nach einer Kapitalherabsetzung ausgeschüttet oder zur Umwandlung in Aktienkapital verwendet werden, und dies ohne Zeitlimite. Wir bedauern diese Entscheidung, glauben wir doch, dass die heutige Regelung, die bei Erreichung der Maximalgrenze von 50% des Aktienkapitals (resp. 20% für Holdinggesellschaften) eine freie Verwendung vorsah, bessere Resultate ermöglichte und die befürchteten Missbräuche weitgehend ausgeblieben sind.

Massgebliche Unklarheiten verbleiben im Verhältnis der Rechnungslegungsvorschriften zum Steuerrecht. Der Versuch einer Harmonisierung in Art. 960f VEOR bringt wenig Klarheit, umso mehr als er eine erfolgsneutrale Auflösung steuerrechtlich nicht anerkannter Rechnungsposten vorsieht. Wir begrüßen die Möglichkeit, dass Aktionäre einen (nicht konsolidierten) Abschluss nach Regelwerk verlangen können, auch wenn man sich in diesem Bereich überlegen muss, ob die zur Geltendmachung notwendige Beteiligungsschwelle nicht etwas tief angesetzt ist. Im Bereich des konsolidierten Abschlusses werfen wir die Frage auf, ob das Halten bloss einer und eventuell sehr unwichtigen Tochtergesellschaft es wirklich rechtfertigt, stets einen konsolidierten Abschluss zu verlangen.

5. Handelsregister und Geschäftsfirmen

Der erleichterte Zugang zu den Eintragungen im Handelsregister ist für den Praktiker klar zu begrüßen.

Die Eintragungspflicht von Amtes wegen und die Handlungspflicht des Handelsregisters von Amtes wegen lässt Schwierigkeiten voraussehen. Ebenso der Straftatbestand, der nun die Eintragungsverfehlungen ahnden soll.

Der Anwaltsstand bleibt weiterhin dazu verurteilt, in einer Situation der Rechtsunklarheit zu leben. Es ist zu bedauern, dass der Bundesrat es nach wie vor nicht für nötig erachtet, die Regeln über die Firmenbildung der Personengesellschaften neu zu ordnen. Wer mit seinem Firmennamen einen *Goodwill* erarbeitet hat, sollte nicht zur Änderung der Firma gezwungen werden, wenn einer der Namensgeber ausscheidet, es sei

denn, letzterer sei mit der Verwendung seines Namens nicht einverstanden. Bleibt dieses Problem ausstehend, werden sich diejenigen Anwaltsfirmen, die materiell als Kollektivgesellschaften zu qualifizieren sind, weiterhin nicht ins Handelsregister eintragen lassen, da sie entweder die Voraussetzungen nicht erfüllen (Namensgeber ausgeschieden) oder das Risiko, zu einem späteren Zeitpunkt den Namen ändern zu müssen, nicht auf sich nehmen wollen.

Aus Sicht des Rechtsanwaltes ist es nicht ersichtlich, warum er eine Haftung für die Handelsregistergebühren seiner Klienten tragen sollte. Es handelt sich hier um eine nicht berechnete Übertragung des Ausfallrisikos auf den Anwalt. Befürchten die Behörden, für ihre Gebühren nicht befriedigt zu werden, ist es ihnen unbenommen, eine Vorauszahlung zu verlangen.

Zur Neuregelung der Geschäftsfirmen, namentlich der weitergehenden Möglichkeit, Sachbezeichnungen zu gebrauchen, hegen wir Befürchtungen für den Schutz des Publikums, namentlich wenn aus Sachbezeichnungen gebildete Firmen grosser Ähnlichkeit nebeneinander bestehen können. Auf der anderen Seite bedauern wir, dass die strengen Kriterien für die Unterscheidbarkeit im Firmennamen, die aus Phantasiebezeichnungen bestehen, unverändert bestehen bleiben sollen. Eine Lockerung dieser strengen Regelung wäre angebracht, da in der Praxis das Finden (und Verteidigen) von Firmennamen äusserst schwierig geworden ist.

6. Übergangsrecht

Die Gründe, die das EJPD dazu bringen, die Übergangsbestimmungen auf eine Grundfrist von zwei Jahren zu gründen, sind überzeugend. In der Tat hat die Fünfjahresfrist, die bei der letzten grossen Aktienrechtsrevision zur Anwendung kam, keine überzeugenden Resultate gebracht. Sie war eine Einladung zum Abwarten und anschliessenden Vergessen. Wir stehen deshalb dem neuen Vorschlag zustimmend gegenüber.

Das gleiche gilt für die Anpassung der Rechnungslegungsregeln und –standards. Die Frist von zwei, bzw. drei Jahren zur Einführung der neuen Regeln erscheint als genügend, dies umso mehr als die grossen Unternehmen, bei denen die Umstellung besonders viel Vorbereitungszeit in Anspruch nimmt, unter den geltenden Regeln bereits in einer Weise Rechnung ablegen, die eine neuerliche Änderung unnötig macht.

7. Fusionsgesetz

Das Fusionsgesetz steht natürlicherweise in engem Zusammenhang mit dem Aktienrecht. Es ist nun seit bald zwei Jahren in Kraft.

Als Praktiker stellen wir fest, dass sich die mit dem neuen Gesetz verbundenen Hoffnungen nur zu einem unwesentlichen Teil erfüllt haben.

Wir sind der Auffassung, dass von der laufenden Revisionsvorlage des Aktienrechts profitiert werden sollte, um mit einer kleinen Revision die wichtigsten Schwachstellen des Gesetzes auszumerzen und ihm so zum verdienten Durchbruch zu verhelfen.

Die rasch anzugehenden Probleme sind unseres Erachtens die folgenden:

1. Die Praxis macht von der Spaltung, aber auch von der Vermögensübertragung wenig Gebrauch. Es wird bevorzugt, die Bestimmungen des Fusionsgesetzes zu umgehen und nach alter Technik umzustrukturieren. Deshalb wird in zwei Schritten gespalten und Vermögensübertragungen werden weiterhin in Singularsakzession vorgenommen.

Hauptgründe für diese Situation liegen bei den Gläubigerschutzvorschriften des Fusionsgesetzes mit den Eckpfeilern der solidarischen Haftung und den Sicherstellungspflichten (Art.45ff, 75FusG.).

2. Ein weiterer gravierender Mangel liegt in der Unsicherheit, ob bei Spaltungen und Vermögensübertragungen mit den Aktiven und den Passiven auch die Verträge übergehen oder ob es dazu die Zustimmung der Vertragspartner braucht. Die Frage ist überraschend, hat sie doch bei der klassischen Universalsukzession im Rahmen der Fusion niemals Schwierigkeiten bereitet und scheint doch der Übergang sämtlicher Rechtsverhältnisse recht eigentlich das begriffsrelevante Element der Universalsukzession zu sein.
3. Im weiteren sei darauf hingewiesen, dass die übertriebenen, namentlich auf die Praxis der Handelsregisterämter

zurückzuführenden Anforderungen an das Inventar, zu einem bedeutenden Hindernis für die Spaltung und die Vermögensübertragung geworden sind. Eine limitierte Inventarpflicht wäre eine eindeutige Verbesserung, wobei unvollständige oder unklare Inventare zulasten des Übertragenden von Aktiven resp. des Übernehmers von Passiven auszulegen wären.

4. Schlussendlich sei noch darauf hingewiesen, dass die Überprüfungsklage der Gesellschafter betreffend das Austauschverhältnis in der Fusion deshalb ein Problem darstellt, weil sie als Gratisklage ausgestaltet ist und der Kläger letztlich nichts zu verlieren hat, wenn er den Versuch einer Klage wagt. Ein Klagezulassungsverfahren, wie wir es für die Aktionärsklagen im Rahmen des Vorentwurfs vorschlagen, könnte diesem Problem wirksam beikommen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen erlaubt sich der Schweizerische Anwaltsverband nachfolgend im Detail zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs Stellung zu nehmen. Zur erleichterten Lesbarkeit ist unsere Stellungnahme in tabellarischer Form aufbereitet.

Wir hoffen, mit dieser Stellungnahme, die von in der Wissenschaft exponierten Praktikern des Rechts verfasst wurde, zu einer Neuüberlegung bestimmter Vorschläge beizutragen. Wir vertreten keinerlei Partikulärinteressen. Wir sind einzig bestimmt vom Ehrgeiz, mit einer Regelung optimal die Rechte aller Beteiligten zu schützen, Klarheit zu schaffen und Prozesse zu verhindern, die auf einer unklaren Rechtslage beruhen. Wir sind auch bereit, im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsprozesses zur Verfügung zu stehen um mitzuhelfen, den Entwurf zu einem für die praktische Ausübung des Rechts wertvollen Gesetz werden zu lassen.

Bern, 9. Juni 2006

Für den Schweizerischen Anwaltsverband

Dr. Alain Bruno Lévy
Präsident SAV

René Rall
Generalsekretär SAV

